

226. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Pharmareferent/Pharmareferentin“ (Wiederverlautbarung, bisher: „Pharmaberater“)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Pharmareferent/Pharmareferentin“ ist praxisorientiert und baut auf modernen Lehr- und Lernmethoden auf. Er vermittelt im Kerncurriculum das für die Pharmareferentenprüfung erforderliche Wissen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Fachkompetenz durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen weiteres Wissen für die Tätigkeit in einem Pharmaunternehmen vermittelt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und als Vollzeitvariante angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang ein Semester mit 214 Unterrichtseinheiten bzw. 28 ECTS Punkten. In der Vollzeitvariante dauert er auch ein Semester mit 214 Unterrichtseinheiten bzw. 28 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- die Universitätsreife und eine 2-jährige Berufserfahrung
- oder eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und eine 5-jährige Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern/Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrplan

Lehrveranstaltungen/ Unterrichts-/ Fernstudieneinheiten/ECTS	Lv. Art	UE	ECTS
A. Medizin		192	25
1. Arzneimittelrecht/Arzneimittelzulassung	UE	16	2
2. Chemie / Physik	UE	8	1

3. Biochemie-Stoffwechsel	UE	8	1
4. Histologie	UE	8	1
5. Bewegungssystem	UE	8	1
6. Blut	UE	8	1
7. Herz / Kreislauf	UE	8	1
8. Dermatologie	UE	8	1
9. Respirationstrakt/HNO	UE	8	1
10. Gastrointestinaltrakt I und II	UE	16	3
11. Hormonsystem	UE	8	1
12. Urogenitalsystem	UE	8	1
13. Neurologie/Auge	UE	16	2
14. Psychiatrie	UE	8	1
15. Pathologie	UE	8	1
16. Immunologie	UE	8	1
17. Pharmazeutische Technologie, Allgemeine Pharmakologie	UE	16	2
18. Mikrobiologie / Hygiene	UE	8	1
19. Wirkstoffe I	UE	8	1
20. Wirkstoffe II	UE	8	1
B. Social Skills	UE	22	3
Summe Unterrichtseinheiten/Fernstudien/ECTS		214	28

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen in Form von schriftlichen Teilprüfungen über die Fächer Medizin und Social Skills.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.